



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Wewelsburger Windenergie GmbH & Co. KG
Vattmannstraße 6

33100 Paderborn

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.08**

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Jack

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6622

📠 05251 308-6699

✉ jackf@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41255-25-600**

Datum: 06.08.2026

Vorhaben Antrag gem. § 16b BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 139,98 m Nabenhöhe, 160,0 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Büren-Wewelsburg (WW09) im Rahmen des Repowerings

Antragsteller Wewelsburger Windenergie GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Grundstück Büren, Feldflur

Gemarkung Wewelsburg

Flur 16

Flurstück 12

GENEHMIGUNGSBESCHEID

für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 139,98 m Nabenhöhe, 160,0 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Büren-Wewelsburg (WW09) im Rahmen des Repowerings gem. § 16b BImSchG.

I. TENOR

Auf den Antrag vom 26.06.2025, hier eingegangen am 30.06.2025, wird aufgrund der §§ 16 b Abs. 1 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder
Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn
zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 139,98 m Nabenhöhe, 160,0 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Büren-Wewelsburg (WW09) im Rahmen des Repowerings erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung:

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 139,98 m Nabenhöhe, 160,0 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Büren-Wewelsburg (WW09) bei gleichzeitigem Rückbau der Altanlage mit dem Aktenzeichen 2019-08F in Büren-Wewelsburg im Rahmen des Repowerings.

Standort der Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA WW09	Büren	Wewelsburg	16	12	32.476.576,12 / 5.715.034,34

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA WW09	Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		max. 5.560 kW / NR IIIs-1	22:00 bis 06:00 Uhr

Standort der zurückzubauenden Anlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 2019-08I	Büren	Wewelsburg	16	132	32.476.610,53 / 5.715.202,50

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW und auch die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 15 Abs. 2 DSchG NRW mit ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage (WW09) wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-160 EP5 E3 R1
Nennleistung	5.560 kW
Rotordurchmesser	160,00 m
Nabenhöhe	139,98 m
Gesamthöhe	219,98 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung für die einzelne Windenergieanlage erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. *Rückbauverpflichtung*

Die Antragstellerin wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Diese Verpflichtung gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

295.000,00 €
(zweihundertfünfundneunzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter eindeutiger Angabe der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 295.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. *Standsicherheit*

Die Standsicherheit der beantragten Windenergieanlage ist durch eine Typenprüfung, eine EG-Konformitätsbescheinigung oder eine Einzelstatik nachzuweisen. Der Standsicherheitsnachweis ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Nachweis muss mit den Angaben der technischen Baubeschreibung sowie den standortspezifischen Bodenkennwerten übereinstimmen. Vor Baubeginn ist zudem zu prüfen, ob Anpassungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind. Eine geänderte Statik oder Abweichungen zur geprüften Typenstatik bedürfen einer gesonderten behördlichen Zustimmung.

3. *Baugrundgutachten*

Die Bodenkennwerte für den jeweiligen Gründungsbereich sind zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (vgl. Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist zudem ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Immissionsschutzrechtliche Bedingungen

Bedingung Repowering

4. Die mit diesem Bescheid genehmigte Windkraftanlage WW09 darf erst in Betrieb genommen werden, sobald alle in Tabelle 2 auf Seite 9 der Schallprognose der reko GmbH & Co.KG vom 20.04.2026 als rückzubauende Altanlagen (BÜR 01 – BÜR 11) aufgelistete Windkraftanlagen außer Betrieb genommen sind.

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

Aufschiebende Bedingung Ersatzgeldzahlung

5. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **103.309,32 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-26-20050**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

Aufschiebende Bedingung Fledermausabschaltung

6. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

C. Erschließung

Von einer gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung des Baugrundstückes wird aus planungsrechtlicher Sicht ausgegangen.

D. Auflagenvorbehalt

Der Kreis Paderborn behält sich vor, sich aus den Stellungnahmen der Gutachten gem. DIBt 2012-Richtlinie Nr. 3 Buchst. I Nr. 1-5 ergebende Auflagen als baurechtliche Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen, um nachträglich auf diese Stellungnahmen eingehen zu können.

E. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.
Immissionsbegrenzung – Schallleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

5. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage WW 09 ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 20.04.2026 im Zusammenhang mit dem Herstellerangaben zu diesem WEA-Typ mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WW 09 Enercon E-160 EP5 E3 R1; max. Leistung 5.560 kW;											
Modus NR III s-1	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	85,7	92,3	95,5	97,3	99,4	98,8	89,6	67,8	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,4	94,0	97,2	99,0	101,1	100,5	91,3	69,5			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,8	94,4	97,6	99,4	101,5	100,9	91,7	69,9			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebs

6. Die Windenergieanlage WW 09 ist so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten dieses WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 20.04.2026 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG, vom 20.04.2026 ermittelten und in Anhang 11 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die [Immissionsschutzbehörde] in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann, um den genehmigungskonformen Nachbetrieb gemäß Auflage 10 zu überprüfen.

Aufnahme des Nachtbetriebs übergangsweise mit reduziertem Schallpegel

7. Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

8. Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Abnahmemessung

9. Für die mit diesem Bescheid zugelassene WEA ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechend der Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

10. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 20.04.2026 abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in Anhang 10 der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 20.04.2026 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

11. Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 20.04.2026 ist für folgende 11 Windkraftanlagen ausgestellt:

WEA	WEA Hersteller/Typ	Nabenhöhe [m]	Ostwert	Nordwert
WW 01	Enercon E-175 EP5 E1	162,0	475.446	5.715.126
WW 02	Enercon E-175 EP5 E1	132,5	475.210	5.714.599
WW 03	Enercon E-160 EP5 E3 R1	120,0	475.505	5.714.078
WW 04	Enercon E-175 EP5 E1	132,5	475.730	5.714.614
WW 05	Enercon E-160 EP5 E3 R1	120,0	476.484	5.714.184
WW 06	Enercon E-160 EP5 E3 R1	160,0	476.122	5.715.166
WW 07	Enercon E-175 EP5 E1	132,5	476.141	5.714.546
WW 08	Enercon E-160 EP5 E3 R1	140,0	476.601	5.714.592
WW 09	Enercon E-160 EP5 E3 R1	140,0	476.576	5.715.034
WW 10	Enercon E-175 EP5 E1	132,5	477.184	5.715.174
WW 11	Enercon E-160 EP5 E3 R1	140,0	476.944	5.714.751

Auf dieser Basis sind Abschaltungen der Windkraftanlagen vorzusehen. Abweichungen sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen und durch diese zu bestätigen.

12. Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 20.04.2026 weist für die relevanten Immissionsorte

IP 12 bis IP 17, IP 20 bis IP 23

bereits in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer; worst case) aus. An diesen Immissionspunkten darf die Windkraftanlage keinen zusätzlichen Schatten verursachen.

13. Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 20.04.2026 weist für die relevanten Immissionsorte

IP 05a, IP 06, IP 12, IP 28 bis IP 30

in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer worst case) aus.

Es muss durch eine geeignete Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den v.g. Immissionsorten durch die beantragte Windenergieanlage eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 Min./d (astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer worst case) ausgeschlossen wird. Die Werte der Vorbelastung sind der v.g. Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 20.04.2026 zu entnehmen.

14. Die Windenergieanlage muss mit einer geeigneten Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen steuert.
15. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
16. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
17. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb der im Schattenwurfgutachten ermittelten astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) der in Auflage 2, 3 aufgelisteten Immissionsorte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
18. An den Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftraumüberwachung

Allgemeine Nebenbestimmung

19. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ in jeweils gültiger Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

21. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
22. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

23. Für die Windenergieanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
24. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
25. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
26. Am geplanten Standort ist ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

27. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
28. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

29. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
30. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
31. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
32. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
33. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

34. Die BNK ist technisch an das BNK-System für Paderborn/Lippstadt anzubinden.
35. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 27-26**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

36. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
37. Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster– Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.
38. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss eine Ersatzstromversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der

Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 39. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 40. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

- 41. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**26.05.03-037/2026.0006 – Nr. 27-26**“ per Email an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
 - 1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
 - 2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
 - 3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
 - a. DFS- Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 42. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12404-i ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

Auflagen aus dem Baurecht

Allgemeine Auflagen aus dem Baurecht

- 43. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen.
- 44. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.

45. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind. Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
46. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
- a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfenieur für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
47. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
48. Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
49. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.
50. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
51. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
- Standsicherheit*
52. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 vorzulegen.

Aus diesem Prüfbericht muss hervorgehen, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten einer Plausibilitätsprüfung und einer Prüfung auf Vollständigkeit unterzogen wurden und anerkannt wurden.

Der Sachverständige hat in diesem Prüfbericht zu erklären, dass die genannten Bauvorlagen mit dem zu errichtenden Vorhaben konform sind.

53. Die Bauausführung ist durch eine/n staatlich anerkannte/n Sachverständige/n für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.

Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen. Diese muss bestätigen, dass alle Nebenbestimmungen des Bescheids eingehalten wurden (Auflagenvollzug).

Die Überwachung umfasst insbesondere:

- Eine Abnahmeprüfung der Fundamentbewehrung vor dem Betonieren durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit.
- Eine rechtzeitige Terminabstimmung der Bewehrungsabnahme mit dem Prüflingenieur vor Beginn der Arbeiten.
- Die Vorhaltung der erforderlichen statischen Unterlagen an der Baustelle.
- Die Vorlage der Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme bei der Fertigabnahme.

54. Folgende Windenergieanlagen wurden im Turbulenzgutachten *Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wewelsburg-Fündling* mit der Referenznummer 2025-H-122-SG-R1 erstellt am 24.03.2026, nicht berücksichtigt und müssen vor Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage vollständig zurückgebaut werden:

2019-08C, 2019-08B, 2019-08D, 2019-08A, 02526-10, 2019-08F, 2019-08G, 2019-08H, 2019-08I, 2019-08K, 2019-08J

Sollte die dieser Genehmigung zugrunde gelegte Windparkkonfiguration nachträglich nicht eintreten, weil der Rückbau der genannten Windenergieanlagen nicht erfolgt, ist ein überarbeitetes Turbulenzgutachten vorzulegen, das die tatsächliche Situation berücksichtigt.

In diesem Fall würde die Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsbescheides die in dieser Genehmigung festgelegten Betriebsbeschränkungen gegebenenfalls entsprechend den Ergebnissen des neuen Gutachtens anpassen.

Eiswurf / Eisfall

55. Das Gutachten *Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren* mit der Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt am 28.02.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.
Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen und Auflagen, unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.
56. Das Gutachten *zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen am Standort Wewelsburg-Fündling* mit der Bericht-Nr. 2024-F-112-P4-R0, erstellt am 09.07.2025 (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung.

Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.

57. Im Bereich der Windenergieanlage mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb hinzuweisen. Die Beschilderung hat gemäß Abschnitt 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses NRW unter der jeweiligen Windenergieanlage und in dem gem. der standortspezifischen Risikoanalyse festgelegten Gefährdungsbereich zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, gut lesbar, weithin sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung liegt in der Verantwortung des Betreibers.

Der Anlagenbetreiber hat dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich zu bestätigen, dass die geforderte Beschilderung angebracht wurde.

58. Die Windenergieanlage ist mit dem beantragten Eiserkennungssystem auszustatten, das gemäß dem eingereichten Gutachten zur Eiserkennung als geeignet bestätigt wurde und dem Stand der Technik entspricht.

Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind vor Inbetriebnahme durch den Hersteller der Windenergieanlage nachzuweisen.

Das System muss dabei dauerhaft so eingestellt sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Ein Sachverständiger hat zu bestätigen, dass das Eiserkennungssystem gemäß den Vorgaben des eingereichten Gutachtens installiert und eingestellt wurde, die Detektionszeit, Schwellwerte und Parameter entsprechend der Gutachtenvorgaben korrekt konfiguriert sind und dass das System sicherheitstechnisch einwandfrei funktioniert.

59. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.

Brandschutz

60. Das Brandschutzkonzept *Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 140m NH* mit der Referenznummer *E-160EP5/E3/R1/140/HST/NRW*, erstellt am 24.03.2026, ist Bestandteil der Baugenehmigung.

Alle darin festgelegten brandschutztechnischen Auflagen, Anforderungen, Hinweise und Maßnahmen sind ordnungsgemäß umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

61. Zur eindeutigen Identifizierung der Windenergieanlage ist diese mit der von der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn festgelegten Kennzeichnung für Rettungspunkte zu versehen.

Die genaue Ausführung und Positionierung der Kennzeichnung ist vorab mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.

62. Zur eindeutigen Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei einem Notruf ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu versehen, um eine

schnelle Lokalisierung und einen zeitnahen Zugang für Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten. Die Kennzeichnung muss mindestens in der Größe DIN A3 ausgeführt und witterungsbeständig sein. Sie ist außen am Turmfuß rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden sowie innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen und in der Gondel anzubringen. Das Kennzeichnungssystem folgt der offiziellen Systematik der Rettungspunkte beziehungsweise Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn. Die Grundfarben des Schildes sind rot und weiß. Die Kennzeichnung enthält die Objektnummer nach dem Schema PB_XXXX, den Hinweis Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt, die Notrufnummer 112 sowie die Standortangabe Sie befinden sich in Ort/Ortsteil. Die entsprechenden Objektnummern sind in das Einsatzleitsystem der Leitstelle einzupflegen, so dass die Standortkoordinaten und alle relevanten Einsatzinformationen hinterlegt sind. Einzelheiten zur Vergabe der Objektnummer sowie das Muster des Schildes sind mit der zuständigen Brand-schutzdienststelle in Abstimmung mit den Feuerwehrplänen festzulegen.

63. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen ist durch einen Sachverständigen oder das mit der Installation beauftragte Fachunternehmen zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig gemäß den technischen Vorschriften zu prüfen.
64. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.

Abweichungen

65. Gemäß § 69 BauO NRW habe ich durch besondere Abweichungsverfügung – die bei meinen Akten verbleibt – eine Abweichung von § 6 Abs. 3 BauO NRW zugelassen.

Gegenstand der Abweichung ist die Überdeckung der Abstandsflächen der beantragten Anlage mit einer zugunsten einer anderen Windenergieanlage eingetragenen Abstandsflächenbaulast.

Natur- und Landschaftsrecht

Bauzeitenbeschränkung/Ökologische Baubegleitung

66. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die

betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchgeführt werden und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

67. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
68. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

Bodenschutz- und Abfallrecht

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

69. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
70. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
71. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
72. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Ansprechp.: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

73. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das

Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>

Im Entsorgungskonzept sind die Bodenbewegungen im Rahmen eines Bodenmanagementkonzept darzustellen. In diesem sind alle Bodenabträge und -aufträge zu bilanzieren und mindesten folgende Punkte prüffähig darzustellen:

- Volumenangaben getrennt nach Ober- und Unterboden
 - Bodenabtrag
 - Bodenauftrag
 - Bodenumlagerung vor Ort
 - Bodenzuführung von extern
 - Bodenabfuhr zur externen Entsorgung
- Angaben zu Art und Qualitäten der jeweiligen Böden (entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Bundesbodenschutzverordnung)
- Darlegung der Wege der externen Entsorgung
- Darlegung der Herkunftsorte, Mengen, Art und Qualität der zuzuführenden Bodenmengen
- Darlegung der Sicherstellung, dass Oberboden nicht mit Unterboden vermischt wird
- Angaben ob, wie und wieviel Boden zwischengelagert wird

74. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständige Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
75. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
76. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
77. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der bodenschutzrechtlichen Regelungen an das Auffüllmaterial sind einzuhalten.

Ansprechp.: Herr Holzkämper / Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

Auflagen der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Büren

78. Der Beginn der geplanten Bodeneingriffe ist frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher, mit der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld abzustimmen, um eine archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags durch Mitarbeiter:innen unseres Hauses sicherzustellen (LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 380930-30, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org).

79. Für den Bodenabtrag ist ein (Ketten-) Bagger mit einer breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen, da sich die archäologischen Befunde als Verfärbungen im anstehenden Boden erst nach dem Oberbodenabtrag abzeichnen und nur durch den Bodenabtrag im rückwärtigen Verfahren unter Begleitung von Fachpersonal vor einer möglichen Zerstörung erkannt und geschützt werden können.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 26.06.2025, hier eingegangen am 30.06.2025, hat die Wewelsburger Windenergie GmbH & Co. KG einen Antrag gem. § 16 b Abs. 1 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 139,98 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Büren-Wewelsburg (WW09) bei gleichzeitigem Rückbau der Altanlage mit dem Aktenzeichen 2019-08I in Büren-Wewelsburg im Rahmen des Repowerings gestellt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 b Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die beantragte Windenergieanlage WEA WW09 befindet sich innerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplans OWL.

Der Regionalrat Detmold hat am 24.03.2025 den Feststellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL gefasst. Dieser enthält auch eine zeichnerisch festgelegte Flächenkulisse für Windenergiebereiche. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL wurde am 04.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und bekanntgemacht (GV. NRW. 2025 Nr. 18). Damit erfolgte auch die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) i. V. m. § 5 Abs. 1 WindBG für die Planungsregion Detmold.

Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche des Regionalplans OWL, welche Windenergiegebiete i.S.d. § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) darstellen, sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB), die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Aufgrund dessen kann für das vorliegende Verfahren von den Erleichterungen des § 6 WindBG Gebrauch gemacht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG war demnach nicht durchzuführen. Einer entsprechenden Vorprüfung nach § 7 oder 9 UVPG bedurfte es aufgrund der Lage innerhalb der Windenergiefläche des Regionalplans nicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Büren, als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- der Autobahn GmbH des Bundes,
- dem Fernstraßen-Bundesamt,
- der Bundesnetzagentur,
- der LWL-Denkmalpflege, Münster,
- der LWL-Archäologie, Bielefeld.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Als Anknüpfungspunkt wurde die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage gewählt, um etwaige Bauverzögerungen mit abzudecken.

Die Befristung bezieht sich zudem auf jede einzelne Windenergieanlage. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Genehmigung in Teilen erlöschen kann, wenn einzelne Anlagen nicht realisiert werden, während die Genehmigung für rechtzeitig in Betrieb genommene Windkraftanlagen aber erhalten bleibt.

Der Zeitraum der Befristung wurde auf vier Jahre festgelegt. Diese Zeitspanne ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend, im Regelfall eine Windenergieanlage in Betrieb zu nehmen, und daher angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde durch die Stadt Büren mit Schreiben vom 23.03.2026 erteilt.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch die Schallimmissionsprognose nach LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, der DIN-ISO 9613-2, dem Interimsverfahren und des Windenergie-Erlasses des Landes Nordrhein-Westfalen der reko GmbH & Co. KG, Paderborn vom 29.08.2025 und 20.04.2026 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe zu den benannten Betriebsmodi wurden Leistungsdaten festgelegt, mit denen die Windenergieanlage betrieben werden darf. Unter Einhaltung der festgelegten Leistungsdaten und Auflagen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausgeschlossen.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

Die durch die Schattenwurfprognose reko GmbH & Co. KG, Paderborn vom 29.08.2025 und 20.04.2026 aufgezeigten Immissionen durch Schattenwurf können durch Einhaltung der geforderten Auflagen vermieden bzw. vermindert werden, sodass eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden kann.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 26 (3) Bundesnaturschutzgesetz sind

in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Wewelsburg.

Das Gesamtvorhaben umfasst den Rückbau von elf Bestandsanlagen (Az. 2019-08-A-D, F-K, 025626-10) sowie die Errichtung und den Betrieb von elf neuen Windkraftanlagen (Az. 41245-41246-, 41248-, 41250-41257-25-600) in Büren. Diese Stellungnahme behandelt nur den Rückbau und den Neubau der geplanten WEA 9 (WW09).

Die Anlagenparameter der Altanlage sowie der geplanten Neuanlage werden in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt.

AZ	STATUS	WEA_TYP	NH	RD	GH	RUK	Standort
2019-08I	Rückbau	E-82	138,38	82,00	179,38	97,38	
41255-25-600 (WW09)	Planung	E-160 EP5 E3 R1	139,98	160,00	219,98	59,98	+ 170 m S
Δ			+1,60	+78,00	+40,60	-37,40	

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Schutzgebieten.

Die zum Rückbau vorgesehene Altanlage sowie die geplante WEA liegen innerhalb eines Windenergiegebietes.

a) Eingriffsregelung

Das o.g. Vorhaben liegt im Außenbereich und stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 des BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff.4 des Landesnaturschutzgesetzes dar.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan mitsamt Einschätzung zur optisch bedrängenden Wirkung zum Genehmigungsverfahren gem. BImSchG Repowering Windpark Wewelsburg (Büro für Stadt- und Landschaftsplanung Langenberg, 22.11.2025). In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach dem Merkblatt des Kreises Paderborn zu den Anforderungen an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ermittelt.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung. Für das Fundament ergibt sich ein Flächenbedarf von 373 m². Für Kranstellfläche und Zuwegung werden Flächen mit einer Größe von insgesamt 1.675 m² dauerhaft teilversiegelt. Betroffen sind intensiv genutzte Ackerflächen. Gehölzfällungen sind gem. LBP nicht erforderlich. Für den Eingriff in den Naturhaushalt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 1.210,5 m². Da der Antragstellerin lt. eigener Aussage (Mail vom 29.01.2026) keine Flächen für eine Realkompensation zur Verfügung stehen, ist Ersatz in Geld zu leisten. Das Ersatzgeld beträgt im Kreis Paderborn 14,50 € je m². Es ergibt sich somit eine Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 17.552,25 €.

Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde im LBP ein Kompensationserfordernis in Form einer Ersatzgeldzahlung in Höhe von 85.757,07 € ermittelt.

Für die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist insgesamt ein Ersatzgeld in Höhe von 103.309,32 € zu entrichten.

Hinweis: Die Altkompensation der rückzubauenden WEA soll lt. der Antragstellerin nicht fortgeführt werden. Eine positive Anrechnung des Rückbaus der Altanlage auf den Kompensationsbedarf der geplanten Anlage ist somit nicht möglich.

b) Besonderer Artenschutz

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines Windenergiegebietes. Das Genehmigungsverfahren wird nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geführt. Nach § 6 Abs. 1 WindBG ist u.a. für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Stattdessen erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG.

Die Antragstellerin hat dennoch einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Repowering des Windparks „Wewelsburg“ sowie Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Windpark „Fündling“ in Bad Wünnenberg und Büren (Höke Landschaftsarchitektur, 07.01.2026) und ein Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht Repowering des Windparks „Wewelsburg“ sowie Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Windpark „Fündling“ in Büren und Bad Wünnenberg (Höke Landschaftsarchitektur, 07.01.2026) für das gesamte Vorhaben eingereicht.

Beide Gutachten fließen in die artenschutzfachliche Bewertung des Vorhabens ein. Anhand der Ergebnisse werden geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen angeordnet, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.

Ergänzend werden folgende Gutachten von umliegenden Vorhaben in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in zwei Windparks der Stadt Büren, Gemarkung Wewelsburg und der Stadt Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren (Höke Landschaftsarchitektur, 31.08.2020) (bezieht sich auf Erfassungen von Schnell 2019; Schmal und Ratzbor 2009 und 2016; Loske 2009, Naturkultur GbR 2019; Höke 2019)
- Artenschutzfachbeitrag (AFB Stufe II) nach § 44 BNatSchG Brut- und Gastvögel zur Errichtung und zum geplanten Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WEA Nr. 1-5) bei Altenbödden (Dr. Loske, November 2023)

Zudem werden auch verfügbare Daten aus der jährlichen Rotmilan-Kartierung der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. sowie die Ergebnisse der Messtischblattabfrage für das betroffene Gebiet (Messtischblätter 4417-Q2, 4418-Q1) verwendet. Die Datengrundlage der Messtischblätter beruht vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie auf ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Diese Daten werden im System Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) bereitgestellt. Soweit darüber hinausgehende Daten zu Vorkommen relevanter Arten vorliegen, werden diese in die Prüfung einbezogen.

Da es sich bei dem gesamten Vorhaben um ein Repowering handelt, greifen zudem die Vorschriften des § 45c BNatSchG zum Repowering von Windenergieanlagen an Land. Ausschlaggebend für die fachliche Bewertung, ob nach § 45c BNatSchG ein Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand vorliegt, ist, ob „[...] die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, [...]“. Ist dies der Fall, so „[...] ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der

Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.“

In die Bewertung sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Es wird im Zuge des Neubaus der Enercon E-160 EP5 E3 R1 eine Altanlage des Typs Enercon E-82 E2 zurückgebaut. Die geplante Windenergieanlage weist eine etwa viermal so große Rotorfläche (von ca. 5.281 m² auf ca. 20.106 m²) sowie eine um gut 37 m geringere Rotorunterkante (von ca. 97 m auf knapp 60 m) auf. Die Gesamthöhe erhöht sich um rund 41 m von rund 179 m auf ca. 220 m.

Bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Arten ist nach § 45 c BNatSchG die Vorbelastung durch die Bestandsanlagen zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen. Eine Betroffenheit folgender Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Feldlerche, Rebhuhn, Rotmilan, Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, ggf. weitere WEA-empfindliche Fledermausarten.

Artbetrachtung

– Feldlerche

Die Agrarlandschaft des Vorhabengebietes weist zahlreiche Brutvorkommen der Feldlerche auf. Im 500-m-Untersuchungsgebiet des Windparks Wewelsburg wurden insgesamt 32 Reviere der Feldlerche nachgewiesen.

Die Art gilt nicht als windenergiesensibel. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können jedoch insbesondere baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie durch Störungen des Brutgeschehens eintreten. Im Bereich des Anlagenstandortes können die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu einem temporären oder dauerhaften Verlust von Brutrevieren führen. Die bestehende Vorbelastung durch die Altanlage ist für die Bewertung dieser baubedingten Auswirkungen nicht maßgeblich.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind Bautätigkeiten während der Brutzeit grundsätzlich auszuschließen und durch entsprechende Nebenbestimmungen zu regeln. Sofern die Bauzeitenregelung aus nachweislich zwingenden Gründen nicht eingehalten werden kann, ist eine ökologische bzw. Umweltbaubegleitung vorzusehen.

– Rebhuhn

Während der Kartierungen konnten innerhalb der Windparks Rebhühner nachgewiesen werden. Eine eindeutige Abgrenzung von Revieren war anhand der vorliegenden Daten jedoch nicht möglich. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen sowie der Nachweise ist dennoch davon auszugehen, dass das Rebhuhn als Brutvogel innerhalb und im Umfeld der Windparks vorkommt.

Das Rebhuhn gilt nicht als windenergiesensible Art. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können jedoch baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie durch Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit eintreten. Im Bereich des Anlagenstandortes können die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Beeinträchtigungen von Brutplätzen sowie zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten führen. Die bestehende Vorbelastung durch die Altanlage ist für die Bewertung dieser baubedingten Auswirkungen nicht maßgeblich.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind Bautätigkeiten während der Brutzeit grundsätzlich auszuschließen und durch entsprechende Nebenbestimmungen zu regeln. Sofern die Bauzeitenregelung aus nachweislich zwingenden Gründen nicht eingehalten werden kann, ist eine ökologische bzw. Umweltbaubegleitung vorzusehen.

– Rotmilan

Die geplante Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans.

Der Rotmilan zählt in Deutschland zu den windenergiesensiblen Vogelarten mit einem vergleichsweise hohen Kollisionsrisiko. Aufgrund seines ausgeprägten Suchflugverhaltens sowie der regelmäßigen Nutzung von Offenlandbereichen zur Nahrungssuche hält sich die Art häufig in Höhenbereichen auf, die mit den Rotorbereichen von Windenergieanlagen überlappen. Besonders attraktiv sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, insbesondere während und nach Bewirtschaftungsereignissen wie Mahd, Ernte oder Bodenbearbeitung. Der Rotmilan weist zudem eine vergleichsweise geringe Meidungsdistanz gegenüber Windenergieanlagen auf, sodass Kollisionsereignisse regelmäßig dokumentiert werden.

Während der Brutzeit von März bis August treten regelmäßig Flugbewegungen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten sowie ausgedehnte Suchflüge im Umfeld des Brutreviers auf. Die Kollisionsgefährdung ergibt sich in dieser Phase insbesondere aus der wiederkehrenden Nutzung von Nahrungshabitaten innerhalb des Aktionsraumes der Brutpaare. Entsprechend knüpft die gesetzliche Prüfsystematik des § 45b BNatSchG vorrangig an Brutplätze und deren räumliches Umfeld an.

Kollisionsrelevante Flugbewegungen des Rotmilans können auch außerhalb der Brutzeit auftreten. Insbesondere im Spätsommer und Herbst, etwa von August bis Oktober, bilden Rotmilane regelmäßig Gemeinschaftsschlafplätze. Im Umfeld traditionell genutzter Schlafplätze kommt es während dieser Zeit zu ausgeprägten Flugbewegungen beim morgendlichen Ausflug in die Nahrungshabitate sowie beim abendlichen Einflug in die Schlafplätze. Dabei können größere Aktionsräume genutzt werden als während der Brutzeit. Der Artenschutzleitfaden Nordrhein-Westfalen sieht daher vor, bekannte, traditionell genutzte Gemeinschaftsschlafplätze kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Vogelarten ergänzend zu berücksichtigen und die Fallkonstellationen des § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG entsprechend anzuwenden. Auch außerhalb der Brutzeit kann somit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen, sofern Windenergieanlagen innerhalb regelmäßig genutzter Flugräume oder in Bereichen mit attraktiven Nahrungshabitaten errichtet werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Kollisionsgefährdung des Rotmilans nicht ausschließlich auf die Brutperiode beschränkt, sondern kann sowohl während der Brutzeit als auch während des herbstlichen Schlafplatzgeschehens artenschutzrechtlich relevant sein.

Brutzeit

Für den Rotmilan befindet sich ein regelmäßig besetzter Brutplatz innerhalb des erweiterten Prüfbereichs der Bestandsanlage sowie der geplanten Repowering-Anlage. Der Brutplatz liegt außerhalb des zentralen Prüfbereichs gemäß § 45b BNatSchG.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde untersucht, ob Anhaltspunkte für eine gegenüber dem allgemeinen Landschaftsraum deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der den Brutplatz nutzenden Exemplare im Bereich der geplanten Windenergieanlage bestehen. Solche Anhaltspunkte können sich insbesondere aus regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten, Flugkorridoren oder sonstigen funktionalen Beziehungen zwischen Brutplatz und essenziellen Habitatbestandteilen ergeben.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen bestehen keine Hinweise darauf, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der den Brutplatz nutzenden Rotmilane im vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugkorridore oder besonders attraktive Nahrungshabitate im unmittelbaren Anlagenumfeld liegen nicht vor.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Anhaltspunkte für ein gegenüber dem allgemeinen Lebensraum signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Sinne des § 45b BNatSchG. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit des Brutplatzes ist auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht erkennbar.

Schlafplatzgeschehen

Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Vorhabengebietes für das herbstliche Schlafplatzgeschehen des Rotmilans liegen nicht vor. Die nächstgelegenen bekannten Gemeinschaftsschlafplätze befinden sich in einer Entfernung von mehr als 2 km zum Vorhabenstandort. Anhaltspunkte für regelmäßig genutzte Flugbeziehungen zwischen dem Vorhabengebiet und den bekannten Schlafplätzen bestehen nicht. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit des Schlafplatzgeschehens ist daher nicht zu erwarten.

- Fledermäuse (Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, ggf. weitere WEA-empfindliche Arten)

Fledermäuse können grundsätzlich sowohl durch baubedingte als auch durch betriebsbedingte Wirkfaktoren von WEA betroffen sein. Da vorliegend beim Bau der geplanten WEA nicht in potenzielle Quartierstrukturen eingegriffen wird, kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in diesem Zusammenhang die Verletzung oder Tötung von Individuen jedoch ausgeschlossen werden. Ein betriebsbedingtes Kollisions- und Barotraumarisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Zwar wurden keine Fledermauskartierungen durchgeführt, lt. Messtischblattdaten sind Vorkommen von Abendsegler, Braunes Langohr, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus jedoch nachgewiesen. Vorkommen weiterer Fledermausarten im Untersuchungsgebiet können nicht ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass bereits an der zurückzubauenden Windenergieanlage ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko für Fledermäuse besteht. Aufgrund der gegenüber der Bestandsanlage größeren Rotorfläche der geplanten WEA, der deutlich abgesenkten Rotorunterkante sowie der stärkeren Annäherung an Wald- und Verbundstrukturen ist von einem gegenüber der Bestandsanlage erhöhten Konfliktpotenzial für Fledermäuse auszugehen.

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ist zunächst ein fledermausfreundlicher Betriebssalgorithmus gemäß Artenschutzleitfaden Nordrhein-Westfalen, Modul A (MUNV & LANUV 2024), für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. festzusetzen. Die standortspezifische Optimierung der Abschaltparameter kann auf Grundlage eines Gondelmonitorings erfolgen.

Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind folgende Schutzmaßnahmen mit den genehmigungsaufgaben festzusetzen:

- Bauzeitenbeschränkung/Ökologische Baubegleitung
- Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

Unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

c) Natura 2000-Verträglichkeit

Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie zum FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302) - Repowering des Windparks „Wewelsburg“ in Bad Wünnenberg (Höke Landschaftsarchitektur, 07.01.2026) eingereicht, um mögliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302) durch die geplante WEA zu überprüfen. Das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ beginnt ca. 560 m östlich der geplanten WEA. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplante WEA auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Schnell

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Hinweise aus dem Baurecht

7. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
8. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

9. Wiederkehrende Prüfungen sind entsprechend der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Abschnitt 15 durchzuführen.
10. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke.

Hinweise der Bezirksregierung Münster – zivile Luftraumüberwachung

11. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

Hinweise der Stadt Büren

12. Bei Inanspruchnahme von städtischen Grundstücksflächen ist der Abschluss eines Wegenutzungsvertrages und/oder eines Stromleitungsvertrages mit der Stadt Büren erforderlich. Die hierfür benötigten Lagepläne der geplanten Leitungstrasse sowie von den städtischen Straßen und Wegen sind bei der Stadt Büren, Abteilung V – Infrastruktur, Königstraße 16, 33142 Büren einzureichen.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

13. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

14. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Die naturschutzrechtlichen Anträge können auch über den Online-Assistenten „Leitungen im Außenbereich“ gestellt werden. Der Assistent ist unter der Dienstleistungsseite des Umweltamts „Leitungen im Außenbereich“ über die Schaltfläche "Antrag auf Genehmigung online stellen" zu erreichen: https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/lebenslagen/dienstleistungen/66-leitungen.php

Hinweise aus dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht

Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

15. Der Einbau von Recyclingbauschutt (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise ist in der Regel nur unter Einhaltung erhöhten Anforderungen möglich, die gewöhnlich nur von sortenreinem Betonbruch eingehalten werden können. Siehe auch Einbauweise 13 gem. Ersatzbaustoffverordnung.
16. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
17. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechp.: Herr Holzkämper/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

Hinweise der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Büren

18. Im Bereich der Zuwegung und Kranstellflächen können durch Mitarbeiter:innen der LWL-Archäologie Bielefeld im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme Suchschnitte angelegt werden, um im Rahmen einer Sachstandsermittlung die Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung des zunächst vermuteten Bodendenkmals – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären, sofern der Vorhabenträger einen Bagger inkl. Fahrer zur Verfügung stellt.
19. Die Suchschnittanlage und der Oberbodenabtrag für die Zuwegungen wird unter Begleitung der LWL-Archäologie Bielefeld im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für Ihre weiteren Planungen ist daher zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden.
20. Im Falle eines im Zuge der Sachstandsermittlung festgestellten Bodendenkmals mit einer umfangreichen Befundlage, ist für die weitergehende Ausgrabung vom Bauherrn/Veranlasser eine archäologische Fachfirma zu beauftragen. Die Kosten für eine solche weiterführende Ausgrabung gehen aufgrund des Verursacherprinzips gem. § 27 Abs. 1 DSchG NRW zu Lasten des Vorhabenträgers.
21. Es wird empfohlen, die Suchschnittanlage mit einigem Vorlauf vor den eigentlichen Baumaßnahmen durchzuführen. Auf diese Weise können unnötige Bauzeitverzögerungen und dadurch entstehende Mehrkosten vermieden werden, wenn archäologische Befunde auftreten und diese bis zu den erforderlichen Bautiefen fachgerecht ausgegraben und dokumentiert werden müssen.

Hinweise des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen

22. Sollte für die Errichtung der Windenergieanlage eine temporäre Baustellenzufahrt benötigt werden, wird darauf hingewiesen, dass hierfür zwingend eine gesonderte Antragstellung mit Detailplänen erforderlich ist.

Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

23. Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Hinweise des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

24. Sollte für die Errichtung der Windenergieanlage eine temporäre Baustellenzufahrt benötigt werden, weist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass hierfür zwingend eine gesonderte Antragstellung mit Detailplänen erforderlich ist.

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.	Inhaltsverzeichnis
1	Antrag gem. § 16 BImSchG
2	Bauunterlagen
3	Kosten
4	Standort und Umgebung
5	Anlagenbeschreibung
6	Wassergefährdende Stoffe
7	Abfälle
8	Abwasser
9	Immissionen
10	Anlagensicherheit
11	Arbeitsschutz
12	Brandschutz
13	Störfallverordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
15	Sonstiges

Gutachten:

- Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Büren-Wewelsburg, 5 ENERCON E-175 EP5 E1 & 6 ENERCON E-160 EP5 E3 R1 im Austausch gegen 11 Altanlagen ENERCON E-82 E2 unter Berücksichtigung weiterer Vorbelastung, reko GmbH & Co. KG, Paderborn, 29.08.2025
- Überarbeitung der Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Büren-Wewelsburg, 5 ENERCON E-175 EP5 E1 & 6 ENERCON E-160 EP5 E3 R1 im Austausch gegen 11 Altanlagen ENERCON E-82 E2 unter Berücksichtigung weiterer Vorbelastung, reko GmbH & Co. KG, Paderborn, 20.04.2026
- Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen zum Antrag nach § 16b BImSchG für den Standort Büren-Wewelsburg, 5 ENERCON E-175 EP5 E1 / 6.000 kW & 6 ENERCON E-160 EP5 E3 R1 im Austausch gegen 11 Altanlagen ENERCON E-82 E2 unter Berücksichtigung weiterer Vorbelastung, reko GmbH & Co. KG, Paderborn, 29.08.2025
- Überarbeitung der Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen zum Antrag nach § 16b BImSchG für den Standort Büren-Wewelsburg, 5 ENERCON E-175 EP5 E1 / 6.000 kW & 6 ENERCON E-160 EP5 E3 R1 im Austausch gegen 11 Altanlagen ENERCON E-82 E2 unter Berücksichtigung weiterer Vorbelastung, reko GmbH & Co. KG, Paderborn, 20.04.2026
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wewelsburg-Fündling, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, Referenz-Nr.: 2024-F-112-P3-R0, 27.06.2025
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen am Standort Wewelsburg-Fündling, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, Referenz-Nr.: 2024-F112-P4-R0, 09.07.2025
- Repowering des Windparks „Wewelsburg“ in Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn – FFH-Verträglichkeitsstudie zum FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302), Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR, Bielefeld; Projektnummer 24-1197, 07.01.2026
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mitsamt Einschätzung zur optisch bedrängenden Wirkung zum Genehmigungsverfahren gem. BImSchG, Repowering Windpark Wewelsburg Stadt Büren, Gem. Wewelsburg, Büro für Stadt- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. B. Langenberg, Kassel, 22.11.2025

- Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit 140 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen, Brandschutzbüro Tegtmeier, Sandkrug, BV-Nr. E-160EP5/E3/R1/140/HST/NRW, 24.03.2026
- Verzichtserklärung für Betriebsbeschränkungen im Rahmen des Repoweringvorhabens im Windpark Wewelsburg, AFG Verwaltungs GmbH, Paderborn, 09.03.2026

Anlage:

Auflistung der beauftragten Bauvorlagen:

1. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA WW09, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 17.03.2025
2. Das Turbulenzgutachten Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wewelsburg-Fündling mit der Referenznummer 2025-H-122-SG-R1 vom 24.03.2026
3. Das Gutachten zur Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der Berichtsnummer 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt am 28.02.2022
4. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/ Eisfall und Bauteilversagen am Standort Wewelsburg-Fündling mit der Bericht-Nr. 2024-F-112-P4-R0, erstellt am 09.07.2025 (standortspezifische Risikoanalyse)
5. Das Brandschutzkonzept Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 140m NH mit der Referenznummer E-160EP5/E3/R1/140/HST/NRW, erstellt am 24.03.2026

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)